

**Erste Artikelsatzung zur Anpassung
ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro
vom 15.11.2001**

(Euro-Anpassungssatzung)

(Abl. Krs. Vie. 2001, S. 635)

Erste Änderungssatzung vom 19.12.2001

(Abl. Krs. Vie. 2001, S. 875)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung vom 19.12.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Rechnungsprüfungsordnung

Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Willich vom 05.02.1996 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages nach § 103 (1) Nr. 6 GO NRW hat das Rechnungsprüfungsamt alle Vergaben vor deren Rechtswirksamkeit zu prüfen, bei denen der Auftragswert 5.000,00 Euro, bei Vergaben an Planer, Gutachter oder Sachverständige 2.500,00 Euro übersteigen wird.

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei

Die Gebührenordnung für die öffentliche Bücherei der Stadt Willich vom 13.08.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.1993, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Sie betragen vom Beginn der ersten Überschreitungswche nach dem vorgeschriebenen Rückgabedatum je Woche und Medieneinheit 0,50 Euro

§ 3 erhält folgende Fassung:

Für die Benachrichtigung für vorbestellte und im auswärtigen Leihverkehr bestellte Werke ist eine Gebühr von 0,50 Euro je Medieneinheit zu zahlen.

§ 4 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|---|--|-----------|
| - | Neuausstellung eines verlorengegangenen
oder beschädigten Benutzerausweises | 0,50 Euro |
| - | Buchauszüge auf fotomechanischem Wege je Seite | 0,15 Euro |

2.4

Artikel 3 Änderung der Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung der Stadt Willich vom 20.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Artikel 4 Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 20.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Artikel 5 Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Stadt Willich vom 27.06.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.1996, wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je Person gemäß § 3 Euro 17,50 jährlich.

Artikel 6 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Willich vom 20.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2000, wird wie folgt geändert:

§ 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Artikel 7 Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Stadt Willich vom 03.12.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.1995, wird wie folgt geändert:

§ 36 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Artikel 8 Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Willich vom 14.12.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.01.2001, wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

Artikel 9 Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen

Die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Willich sowie den Kostenersatz von Haus- und Grundstücksanschlüssen vom 23. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Kanalanschlussbeitrag beträgt

- | | |
|--|------------|
| a) wenn nur Schmutzwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann | 6,60 Euro |
| b) wenn nur Regenwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann | 3,45 Euro |
| c) wenn Schmutz- und Regenwasser in die Abwasseranlage eingeleitet werden können | 10,05 Euro |

je m² anrechenbare Grundstücksfläche im Sinne des § 3.

Artikel 10 Änderung der Eigenbetriebssatzung

Die Betriebssatzung der Stadt Willich für den Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau vom 18.12.1997 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.000.000 Euro.

Artikel 11 Änderung der Eigenbetriebssatzung

Die Betriebssatzung der Stadt Willich für den Eigenbetrieb Gemeinschaftsbetriebe Bauhof Willich vom 18.12.1997 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 250.000 Euro.

**Artikel 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 19.12.2001

gez.

(Heyes)
Bürgermeister